

**Anhang zum Regierungsratsbeschluss betreffend Durchführung der Wahl der Bezirksbehörden (Bezirksgerichte, Friedensrichterinnen und Friedensrichter) des Kantons Thurgau gemäss neuer Bezirkseinteilung am 13. Juni 2010 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 26. September 2010**

**I. Massgebliche Rechtsgrundlagen**

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
4. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
5. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

**II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)**

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (StWG § 28) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 19. April 2010, 16.30 Uhr**, zu melden.

Solche Vorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgesprochenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vorgesprochenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit und dem Vermerk „Bisherige Funktion“ zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 30 Absatz 2 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

**III. Stimmabgabe**

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
  - a. Am Abstimmungssonntag sowie am vorangehenden Freitag und Samstag an der Urne.

- b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
- c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
- d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

#### **IV. Rechtsmittel**

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.